

#### **IV. Eingrenzung der Thematik**

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit soll sich die Bearbeitung vorliegend stellvertretend für alle umwandlungsrechtlichen Angabepflichten nur auf die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG im Falle der Verschmelzung bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrags beschränken.